

zung zwischen einem Produktionsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller, der auf Grund des Nachweises eines Vertragspartners durch einen Großhandelsbetrieb zustandekommen ist;

- c) ein Streckengeschäft ein Vertrag über die Lieferung von Gütern für den Bedarf der Bevölkerung zwischen einem Großhandelsbetrieb als Lieferer und einem Einzelhandelsbetrieb als Besteller mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandelsbetrieb oder dessen Verkaufsstellen zu erfolgen hat.

## § 2

(1) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften ist die gesetzlich festgelegte Großhandelsspanne zwischen Produktions- und Einzelhandelsbetrieb zu teilen. Der Anteil des Produktionsbetriebes ist so zu bemessen, daß mindestens die dem Produktionsbetrieb durch das Direktgeschäft entstehenden Kosten, die nicht Teil des geltenden Industrieabgabepreises bzw. des Erzeugerpreises sind, gedeckt werden. Der Anteil des Produktionsbetriebes an der zu teilenden Großhandelsspanne bei Industriewaren soll jedoch nicht mehr betragen als

60 % der Großhandelsspanne bei Schuhen und Lederwaren

40 % der Großhandelsspanne bei Textilwaren (ohne Kurzwaren)

50 % der Großhandelsspanne bei Kurzwaren

60 % der Großhandelsspanne bei Möbeln

50 % der Großhandelsspanne bei Haushaltchemie

30 bis 70 % der Großhandelsspanne bei den übrigen Industriewaren.

Soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften abrechnungsmäßig über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe laufen, sind die daraus entstehenden Kosten der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bei der Teilung der Großhandelsspanne zu berücksichtigen.

(2) Die Produktionsbetriebe haben bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

(3) Die Zahlung von Gebühren für Vermittlungsgeschäfte an den Großhandel entfällt.

(4) Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion steht die volle Großhandelsspanne zu. §

## § 3

(1) Wenn in Preisbestimmungen neben der Streckenhandelsspanne eine Lagerhandelsspanne festgelegt ist, dann gilt die für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne auch für Streckengeschäfte. In den übrigen Fällen bleibt die bisher gültige Streckenhandelsspanne bestehen.

(2) Zur Deckung der den Einzelhandelsbetrieben bei Lieferungen aus Streckengeschäften entstehenden Mehrkosten haben die Großhandelsbetriebe den Einzelhandelsbetrieben 0,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis aus der Großhandelsspanne zu vergüten.

(3) Die Produktionsbetriebe haben bei Streckengeschäften, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu Lasten des Großhandelsbetriebes zu liefern.

## § 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie gilt auch für früher abgeschlossene Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, bei denen die Lieferung nach dem 31. August 1960 erfolgt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77);

b) die Preisordnung Nr. 913/1 vom 1. März 1960 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 165).

(3) Soweit in Preisordnungen die Anwendung der Preisordnung Nr. 913 vorgesehen ist, tritt an deren Stelle diese Preisordnung.

(4) Soweit für landwirtschaftliche Erzeugnisse andere Regelungen festgelegt sind, findet diese Preisordnung keine Anwendung.

Berlin, den 30. August 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r  
Staatssekretär

## Preisordnung Nr. 1145/1.

— Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —

Vom 25. August 1960

## § 1

Vollfrische Eier für Trinkzwecke (nachstehend Trinkeier genannt) sind Hühnereier, die den Gütebestimmungen (siehe Anlage) entsprechen.

## § 2

(1) Trinkeier dürfen nur von solchen landwirtschaftlichen Betrieben (nachstehend Betrieb genannt) in den Verkehr gebracht werden, die vorher von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, eine entsprechende Berechtigung erhalten haben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, legen spezielle Verkaufsstellen fest, die den Bezug von Trinkeiern vertraglich direkt mit den Betrieben binden und Trinkeier zum Verkauf anbieten können. In erster Linie sind hierfür Reformgeschäfte, Hotels u. dgl. (nachstehend Einzelhandel genannt) festzulegen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, Trinkeier entsprechend den Gewichtsklassen A (55 g und darüber) und B (unter 55 g) zu sortieren.